

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 24

Münster, den 15. Dezember 2017

Jahrgang CLI

INHALT

Erlasse des Bischofs

- Art. 229 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 4. Oktober 2017 zur Änderung der KAVO 313
Art. 230 Mitglieder der Diözesankunstkommission 314

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 231 Aufruf zur 60. Aktion Dreikönigssingen „Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam gegen Kinderarbeit – in Indien und weltweit!“ 314
Art. 232 Aufruf zum Afrikatag 2018 – „Damit sie das Leben haben“ 315
Art. 233 Richtlinien zur Förderung der Gremienarbeit in den Pfarreien 316
Art. 234 Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 317
Art. 235 Regionale Fortbildung für die pastoralen Teams 2019 317
Art. 236 Priesterfortbildung im Bistum Münster im Jahre 2018 318
Art. 237 Exerzitien 2018 319
Art. 238 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 320

- Art. 239 Personalveränderungen 320
Art. 240 Unsere Toten 320

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 241 Mitarbeiterversammlung der Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten aus dem oldenburgischen Teil der Diözese Münster 321
Art. 242 Beschlüsse der Regional-KODA Osna-brück/Vechta vom 07.09.2017 – Siebenundsechzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) 321
Art. 243 Satzung der Stiftung St. Antonius-haus 324
Art. 244 Kirchenoberliche Genehmigung der Neufassung der Satzung der Stiftung St. Antonius-haus in Vechta 326
Art. 245 Kirchenoberliche Genehmigung der Änderung der Satzung der Stiftung Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth 326
Art. 246 Staatliche Genehmigung der Änderung der Satzung der Stiftung Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth 327

Erlasse des Bischofs

- Art. 229 **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) – Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 4. Oktober 2017 zur Änderung der KAVO**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat in ihrer Sitzung am 4. Oktober 2017 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 305), zuletzt geändert am 28.06.2017 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2017, Art. 150), wird wie folgt geändert:

- 1.) Änderung von § 1 KAVO

§ 1 Absatz 1a wird wie folgt geändert:

An den bestehenden Satz 1 werden nachfolgende Sätze 2 bis 6 angefügt:

„Diese Ordnung gilt nicht für die Arbeitsverhältnisse eines Rechtsträgers im Sinne von § 1 Abs. 2 KODA-Ordnung, wenn die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen ihn auf Antrag aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen hat. Ein solcher Beschluss setzt voraus, dass

1. der antragstellende Rechtsträger bei Anwendung dieser Ordnung nach den für ihn geltenden Bewilligungsbedingungen eines öffentlichen Zuwendungsgebers keine Personalkostenzuschüsse erhalten würde (Besserstellungsverbot),

2. die Arbeitsverhältnisse bei diesem Rechtsträger mehrheitlich diesem Besserstellungsverbot unterliegen und
3. auf die Arbeitsverhältnisse des Rechtsträgers das Tarifvertragsrecht des Bundes, der Länder oder der Kommunen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung findet.

Der Rechtsträger hat gegenüber der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen die in Satz 3 genannten Voraussetzungen in geeigneter Form darzulegen. Die Ausnahme vom Geltungsbereich dieser Ordnung ist auf eine bestimmte Zeit zu befristen. Die ausgenommenen Rechtsträger sind mit Hinweis auf die Dauer der Ausnahme in Anlage 31 aufgeführt.“

An Anlage 30 wird eine neue Anlage 31 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Rechtsträger im Sinne von § 1 Abs. 1a Satz 2 KAVO

Folgende Rechtsträger sind vom Geltungsbereich dieser Ordnung durch Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen gemäß § 1 Abs. 1a Satz 2 KAVO ausgenommen:

Zurzeit unbesetzt“

2.) Änderung von § 57 KAVO

In § 57 Absatz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

II) Die Änderungen unter Ziffer I 1.) treten rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft, die Änderung unter Ziffer I 2.) tritt am 01.11.2017 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 22.11.2017

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 230

Mitglieder der Diözesankunstkommission

Als Mitglieder der Diözesankunstkommission sind für die Dauer von drei Jahren berufen worden:

Burrichter, Dr. Rita, Professor, Paderborn

Feltes, Dr. Martin, Cloppenburg

Gärtner, Dr. Claudia, Professor, Dortmund

Kolter PD, Dr. Susanne, Münster

Wendel, Georg, Diözesanbaudirektor, Bischöfliches Generalvikariat.

Mit dem Vorsitz der Kunstkommission wurde Frau PD Dr. Kolter, Münster, beauftragt.

Münster, 29.11.2017

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

AZ: 002

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 231

Aufruf zur 60. Aktion Dreikönigssingen „Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam gegen Kinderarbeit – in Indien und weltweit!“

Liebe Sternsingerinnen und Sternsinger, liebe Verantwortliche in den Pfarreien und Jugendverbänden!

Zu Beginn des neuen Jahres besuchen die Sternsinger wieder die Menschen in ihren Häusern und Wohnungen. Sie bringen ihnen den Segen des Mensch gewordenen Gottes und sammeln für Kinderhilfsprojekte weltweit. So werden die Sternsinger selbst zum Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Im Fokus der Aktion Dreikönigssingen 2018 steht diesmal der Einsatz gegen ausbeuterische Kinder-

arbeit. Allein in Indien, dem Beispielland der Aktion 2018, arbeiten rund 60 Millionen Kinder. Die Folgen für das Leben und die Entwicklung junger Menschen, sind verheerend. Schutz, gesunde Entwicklung, Bildung und Spiel werden ihnen vorenthalten, sie werden eingespannt in ein unbarmherziges System. Kinder, die unter ausbeuterischen Bedingungen arbeiten müssen, werden zu Objekten gemacht. Ihre Würde wird jeden Tag verletzt, ihre unveräußerlichen Rechte werden ihnen genommen. Das verletzt nicht nur geltendes Recht, sondern steht auch in elementarem Widerspruch zum christlichen Menschenbild.

Beispielhaft lernen die Sternsinger, wie hilfreich und notwendig ihr Einsatz zugunsten dieser Kinder ist und dass er gesellschaftsverändernde Kraft entfalten kann. Gleichzeitig möchte die Aktion das Be-

wusstsein in Deutschland dafür schärfen, dass auch von hier aus Kinderarbeit verringert werden kann, etwa indem deutsche Konsumenten keine von Kinderhand hergestellten Produkte kaufen. Damit Kinder in Indien und weltweit nicht ausgebeutet werden, sondern lernen und spielen dürfen!

Deshalb lautet das Motto der nächsten Sternsingeraktion: „Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam gegen Kinderarbeit – in Indien und weltweit!“

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger nach Kräften zu unterstützen.

Münster, im Dezember 2017

Für das Bistum Münster
Dr. Stefan Zekorn
Weihbischof

Für den BDKJ
Susanne Deusch
Geistliche Leiterin

Für die Abteilung Kinder, Jugendliche,
Junge Erwachsene
Christian Wacker
Referat Religiöses Lernen
und Messdienerarbeit

Das Arbeitsmaterial zur Aktion Dreikönigssingen 2018 enthält vielfältige kreative Anregungen zur Vorbereitung der Aktion. Es wird allen Gemeinden zugesandt und kann kostenlos angefordert werden beim:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“
Stephanstraße 35
52064 Aachen
Tel.: 0241/4461-44
Fax: 0241/4461-88
kontakt@sternsinger.de
www.sternsinger.org

Laut Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen müssen die im Rahmen der Aktion Dreikönigssingen gesammelten Mittel vollständig an das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ überwiesen werden. Durch diese Regelung wird gewährleistet, dass die Gelder ordnungsgemäß verwaltet werden sowie deren Verwendung in förderungswürdigen Projekten sichergestellt und überprüft werden kann. Das Kindermissionswerk hat das Spendensiegel des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI); der Gesamtzusammenhang der Aktion ist aus diesem Grund urheberrechtlich geschützt.

Daher bitten wir darum, alle Erlöse aus der Sternsingeraktion zu überweisen an:

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“
IBAN: DE46 4006 0265 0015 2207 00
BIC: GENODEM1DKM
DKM Darlehnskasse Münster eG

Weitere Informationen zur Sternsingeraktion im Bistum Münster finden sich im Internet:
www.bdkj-muenster.de/sternsinger

Art. 232 **Aufruf zum Afrikatag 2018** – „Damit sie das Leben haben“

Am 14. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

Unter dem Leitwort „Damit sie das Leben haben“ (Joh 10,10) bittet missio um Unterstützung für die Arbeit der Kirche in Afrika. Für das Leben der Kirche in Afrika ist die Zuwendung aus der Afrikakollekte existenziell. Sie ermöglicht die spirituelle und materielle Grundversorgung der Seminare in den ärmsten Diözesen. Mehr als 15.827 Seminaristen wurden im vergangenen Jahr über die Päpstlichen Missionswerke, die in Deutschland von missio vertreten werden, finanziert. Es könnten noch viel mehr sein, wenn die Diözesen die Mittel hätten, die Ausbildung ihrer Priester zu finanzieren.

Das Material zum Afrikatag 2018 zeigt am Beispiel von Gustave Mukobe, Pfarrer im Südosten der D.R. Kongo, dass die Investition in die Ausbildung der Priester eine Investition in die Zukunft der gesamten Bevölkerung ist. Besonders dort, wo der Staat weit weg ist und die Menschen ihrem Schicksal überlässt, sind Priester wie Pfarrer Mukobe Hoffnungsträger. Um wirksam zu helfen, brauchen diese Priester eine gute Ausbildung. Die Kollekte zum Afrikatag leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Das Kunstmotiv zur Bildmeditation kann kostenfrei bei missio bestellt werden.

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel.: 0241/7507-350, Fax: 0241/7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Auch im Namen der ärmsten Diözesen Afrikas danken wir für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Art. 233 **Richtlinien zur Förderung der Gremienarbeit in den Pfarreien**

0. Präambel

Kirchliches Leben in den Pfarreien ist ein fort-dauernder Entwicklungsprozess zur Vertiefung und Erneuerung des Lebens aus dem Glauben. Dabei kommt den gewählten Gremien der Mitverantwortung eine wichtige Aufgabe zu.

1. Förderintention

Das Bistum Münster fördert nach diesen Richtlinien die Arbeit der Gremien der Mitverantwortung (Kirchenvorstände, Pfarreiräte, Ortsausschüsse) in den Pfarreien.

2. Gegenstand der Förderung

Maßnahmen zu folgenden Themenstellungen werden aufgrund dieser Richtlinien finanziell gefördert:

- Anfangssituationen nach Neuwahlen
- Reflexion der Gremienarbeit
- Krisen- und Konfliktsituationen
- Prioritätensetzung in der Gemeindepastoral
- Entwicklung von Konzepten für die Seelsorge in der Pfarrei
- Pastoralplanung

3. Antrags- und Förderberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind Pfarreien aus dem Bistum Münster.
- (2) Förderberechtigt sind Mitglieder der Gremien.

4. Fördervoraussetzungen

(1) Inhaltliches Programm mit Zeitangaben

Dem Antrag muss ein förderwürdiges Programm mit Zeitangaben beiliegen.

(2) Förderdauer:

Die Gremienarbeit in den Pfarreien wird nach diesen Richtlinien als ein- oder zweitägige Maßnahme gefördert.

a) ein Tag:

Die Maßnahme muss mindestens 5 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit umfassen.

b) zwei Tage:

Die Maßnahme muss mindestens 8 Zeitstunden inhaltlicher Arbeit sowie eine Übernachtung umfassen. Die Verteilung der 8 Zeitstunden muss aus dem Pro-

gramm, das zur Beantragung vorgelegt wird, ersichtlich sein.

(3) Anzahl der Teilnehmer/-innen:

Die Maßnahme soll mit dem vollzähligen Gremium durchgeführt werden. Förderfähig sind Maßnahmen mit mindestens 10 förderberechtigten (d. h. als Mandatsträger dem Gremium zugehörigen) Teilnehmer/-innen.

(4) Ort der Maßnahme

Die Maßnahmen müssen im Bistum Münster jedoch außerhalb der eigenen Pfarrei durchgeführt werden.

Die bistumseigenen Bildungshäuser sowie Pfarrheime sollen prioritär genutzt werden.

Ausnahmen sind im Antrag schriftlich zu begründen.

(5) Anerkannte Referentinnen/Referenten

Maßnahmen sind förderfähig, wenn diese von Mitarbeiter/-innen des Referats Pastoralberatung oder von externen Referent/-innen durchgeführt werden, die vom Referat Pastoralberatung anerkannt sind und die dem Gremium nicht als Mandatsträger angehören.

Eine Klausurtagung, die nach einer Neuwahl mit eigenen Referenten durchgeführt wird, ist förderfähig, auch wenn diese dem Gremium als Mandatsträger angehören, falls das Referat Pastoralberatung keine Begleitung durch Pastoralberater/-innen gewährleistet.

Hinweis: Mitarbeitende des Referates Pastoralberatung sind mindestens vier Monate vor Maßnahmebeginn anzufragen.

(6) Weitere Zuschüsse

Eine Förderung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien schließt weitere maßnahmenbezogene Zuschüsse durch das Bistum Münster aus.

5. Höhe der Förderung

(1) für Teilnehmer/-innen

Die Förderung beträgt für:

a) Tagesveranstaltung:

10,00 Euro pro Teilnehmer/-in.

b) Zweitägigesveranstaltung

mit Übernachtung:

40,00 Euro pro Teilnehmer/-in.

(2) Die mit Honorarquittung nachgewiesenen Honorarkosten werden mit 50 %, jedoch mit max. 200,00 Euro pro Tag, bezuschusst.

- (3) Die Gesamtförderung der Maßnahme beträgt jedoch maximal 50 % der Gesamtkosten und darf das nachgewiesene Defizit nicht übersteigen.
6. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren
- (1) Der Antrag (Formblatt 1) auf Förderung sowie ein inhaltliches Programm mit Zeitangaben müssen einen Monat vor Beginn der Maßnahme beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Rosenstraße 16, 48143 Münster, E-Mail: info201@bistum-muenster.de vorliegen.
- (2) Die Antragsstellerin/der Antragssteller erhält vor der Maßnahme eine schriftliche Mitteilung über die Förderfähigkeit der Maßnahme sowie den Vordruck „Verwendungsnachweis“ (Formblatt 2) und den Vordruck „Teilnehmerinnenliste/Teilnehmerliste“ (Formblatt 3).
- (3) Der Verwendungsnachweis (Formblatt 2) zuzüglich des tatsächlich durchgeführten Programms und der Liste der Teilnehmer/-innen (Formblatt 3) sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme beim Bischöflichen Generalvikariat einzureichen. Die Zusendung des Bewilligungsbescheides sowie die Auszahlung des Zuschusses erfolgen nach Prüfung der eingereichten Unterlagen.
7. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
8. Die Antragsteller müssen ihre Maßnahmen über die zuständige Zentralrendantur abrechnen.
9. Inkrafttreten
Diese Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien zur Förderung der Gremienarbeit.

Hinweise:

Die o. g. Formblätter sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Rosenstraße 16, 48143 Münster erhältlich oder im Internet: www.bistum-muenster.de/seelsorge_downloads

Eine Zusendung der Unterlagen per E-Mail: info201@bistum-muenster.de, ist ausdrücklich erwünscht und beschleunigt die Bearbeitung.

Münster, den 22.11.2017

Dr. Norbert Köster
Bischöflicher Generalvikar

Art. 234 **Gestellungsgelder für Ordensmitglieder**

Entsprechend der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017 wird die „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern“ vom 10. November 1994 (Kirchl. Amtsblatt 1994 Art. 237), mit Wirkung vom 1. Januar 2018 wie folgt geändert:

§ 4

Höhe des Gestellungsgeldes

- (1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die
- | | |
|---|-------------|
| Gestellungsgruppe I
(monatlich 5.800,00 €) | 69.600,00 € |
| Gestellungsgruppe II
(monatlich 4.670,00 €) | 56.040,00 € |
| Gestellungsgruppe III
(monatlich 3.450,00 €) | 41.400,00 € |
| Gestellungsgruppe IV
(monatlich 3.110,00 €) | 37.320,00 € |

Münster, 27.11.2017

AZ: 612

Dr. Norbert Köster
Generalvikar

Art. 235 **Regionale Fortbildung für die pastoralen Teams 2019**

Im Jahr 2019 wird es zum dritten Mal die „Regionale Fortbildung“ als gemeinsames Fortbildungsangebot auf Kreisdekanatsebene sowie im Offiziatsbezirk Oldenburg für Pastoralteams im Bistum Münster geben. Die „Regionale Fortbildung“ bietet die Chance, mit allen pastoralen Mitarbeitern/-innen im Zeitraum eines Jahres an wichtigen Themen zu arbeiten. Die Teilnahme ist für alle Priester, Diakone und Pastoralreferenten/-innen verpflichtend. Über die Zugehörigkeit zum pastoralen Team und damit darüber, ob Pfarrer em., Pastoralassistent/-innen, Verbundleitungen o. a., für die keine dienstliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht, an der Fortbildung teilnehmen, entscheiden die Teams vor Ort selbst.

Inhaltlich wird es um neue Formen der Leitung, neue Leitungsmodelle und gemeinsame Verantwortung von Haupt- und Ehrenamtlichen in den Gemeinden vor Ort gehen. Daher ist es notwendig, dass die Anmeldung im Team erfolgt. Mit der Frage nach Wegen und Möglichkeiten hierzu beschäftigt sich unter anderem aktuell ein berufsgruppenübergreifender Arbeitskreis unter der Leitung von Generalvikar Dr. Norbert Köster. Das genaue Thema wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Unten finden Sie die Termine und Orte der „Regionalen Fortbildung“ 2019, so dass Sie diese bereits jetzt in Ihre gemeinsamen Planungen einbeziehen können.

Eine Anmeldung ist aus organisatorischen Gründen erst in einigen Monaten möglich, der genaue Termin dazu wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Region/ Kreis- dekanat	Beginn	Ende	Haus
BMO	28.01.2019	29.01.2019	St. Antoniushaus
BMO	04.02.2019	05.02.2019	St. Antoniushaus
BOR/ST	04.02.2019	05.02.2019	Jugendburg Gemen
BOR/ST	12.02.2019	13.02.2019	Gertrudenstift Bentlage
BOR/ST	18.02.2019	19.02.2019	Jugendburg Gemen
WAF/MS	26.02.2019	27.02.2019	Franz Hitze Haus
BOR/ST	18.03.2019	19.03.2019	Gertrudenstift Bentlage
WES/ KLE	19.03.2019	20.03.2019	Wasserburg Rindern
WAF/MS	26.03.2019	27.03.2019	Franz Hitze Haus
BOR/ST	26.03.2019	27.03.2019	Jugendburg Gemen
BOR/ST	09.04.2019	10.04.2019	Gertrudenstift Bentlage
WES/ KLE	09.04.2019	10.04.2019	Priesterhaus Kevelaer
WAF/MS	07.05.2019	08.05.2019	LVHS Freckenhorst
COE	08.05.2019	09.05.2019	Kolpingbildungs- stätte Coesfeld
RE	15.05.2019	16.05.2019	HVHS Gottfried Könzgen Haltern
WES/ KLE	21.05.2019	22.05.2019	Wasserburg Rindern
WAF/MS	25.06.2019	26.06.2019	LVHS Freckenhorst
RE	26.06.2019	27.06.2019	HVHS Gottfried Könzgen Haltern
BMO	26.08.2019	27.08.2019	St. Antoniushaus
BMO	02.09.2019	03.09.2019	St. Antoniushaus
COE	11.09.2019	12.09.2019	Kolpingbildungs- stätte Coesfeld
WES/ KLE	17.09.2019	18.09.2019	Wasserburg Rindern
WES/ KLE	08.10.2019	09.10.2019	Priesterhaus Kevelaer
COE	09.10.2019	10.10.2019	Kolpingbildungs- stätte Coesfeld

RE	06.11.2019	07.11.2019	HVHS Gottfried Könzgen Haltern
WES/ KLE	12.11.2019	13.11.2019	Priesterhaus Kevelaer

AZ: 532

1.12.17

Art. 236

Priesterfortbildung im Bistum Münster im Jahre 2018

Im Jahr 2018 werden für die Priester unseres Bistums folgende Studienkurse stattfinden:

Kirche der Zukunft gestalten 18. – 23.02.2018

Seelsorger anderer
Muttersprache 19. – 23.02.2018

Priester der Weltkirche I 10. – 15.06.2018

Priester der Weltkirche II 24. – 29.06.2018

Priester der Weltkirche III 01. – 06.07.2018

Priester der Weltkirche IV 14. – 19.10.2018

WJ 1957 10. – 13.04.2018

gem. mit WJ 1958 und
WJ 1958/59

WJ 1958 10. – 13.04.2018

gem. mit WJ 1957 und
WJ 1958/59

WJ 1958/59 10. – 13.04.2018

gem. mit WJ 1957 und 1958

WJ 1960 16. – 20.04.2018

WJ 1961 19. – 23.03.2018

WJ 1963 23. – 26.10.2018

WJ 1966 21. – 26.10.2018

gem. mit WJ 1967

WJ 1967 21. – 26.10.2018

gem. mit WJ 1966

WJ 1968 04. – 09.03.2018

gem. mit WJ 1970

WJ 1970 04. – 09.03.2018

gem. mit WJ 1968

WJ 1971 03. – 07.06.2018

außerhalb

WJ 1974 04. – 09.02.2018

gem. mit WJ 1977/78

WJ 1975 11. – 16.03.2018

gem. mit WJ 1976

WJ 1976 11. – 16.03.2018

gem. mit WJ 1975

WJ 1977 gem. mit WJ 1974 und 1978	04. – 09.02.2018	WJ 2007 gem. mit WJ 2008/2009/2010	30.09. – 05.10.2018
WJ 1978 gem. mit WJ 1974 und 1977	04. – 09.02.2018	WJ 2008 gem. mit WJ 2007/2009/2010	30.09. – 05.10.2018
WJ 1979 gem. mit WJ 1980 außerhalb	04. – 10.03.2018	WJ 2009 gem. mit WJ 2007/2008/2010	30.09. – 05.10.2018
WJ 1980 gem. mit WJ 1979 außerhalb	04. – 10.03.2018	WJ 2010 gem. mit WJ 2007/2008/2009	30.09. – 05.10.2018
WJ 1981 gem. mit WJ 1984	04. – 09.11.2018	WJ 2011 gem. mit WJ 2012	03. – 08.06.2018
WJ 1983	25.02. – 02.03.2018	WJ 2012 gem. mit WJ 2011	03. – 08.06.2018
WJ 1984 gem. mit WJ 1981	04. – 09.11.2018	WJ 2013 außerhalb	04. – 09.11.2018
WJ 1985 gem. mit WJ 1989 und 1992	18. – 23.11.2018	WJ 2014 Abschlusswoche Pfarrexamen	10. – 15.06.2018
WJ 1986 gem. mit WJ 1988	25.02. – 02.03.2018	AZ: Priesterseminar Borromaeum	24.11.17
WJ 1987 außerhalb	16. – 21.09.2018		
WJ 1988 gem. mit WJ 1986	25.02. – 02.03.2018	Art. 237	Exerzitien 2018
WJ 1989 gem. mit WJ 1985 und 1992	18. – 23.11.2018		Im Jahr 2018 führen folgende Weihejahrgänge in der Gemeinschaft des Kurses Exerzitien durch
WJ 1991	23. – 28.09.2018	WJ 1969	19. – 23.02.2018
WJ 1992 gem. mit WJ 1985 und 1989	18. – 23.11.2018	WJ 1972/73	26. – 30.11.2018
WJ 1993	21. – 26.01.2018	WJ 1974	25. – 30.11.2018
WJ 1994	23. – 28.09.2018	WJ 1982	04. – 10.03.2018
WJ 1996	04. – 09.02.2018	WJ 1983	16. – 21.09.2018
WJ 1997	30.09. – 05.10.2018	WJ 1984	25.02. – 03.03.2018
WJ 1999	21. – 26.01.2018	WJ 1985	21. – 26.05.2018
WJ 2000	11. – 16.11.2018	WJ 1989	31.03. – 05.04.2018
WJ 2001 gem. mit WJ 2003 und 2006	04. – 09.11.2018	WJ 1990	18. – 24.02.2018
WJ 2002 gem. mit WJ 2004 und 2005	23. – 28.09.2018	WJ 1991	25.02. – 03.03.2018
WJ 2003 gem. mit WJ 2001 und 2006	04. – 09.11.2018	WJ 1992	15. – 20.04.2018
WJ 2004 gem. mit WJ 2002 und 2005	23. – 28.09.2018	WJ 1996	23. – 28.09.2018
WJ 2005 gem. mit WJ 2002 und 2004	23. – 28.09.2018	WJ 1997	08. – 13.04.2018
WJ 2006 gem. mit WJ 2001 und 2003	04. – 09.11.2018	WJ 1998	18. – 23.03.2018
		WJ 2000	19.- 24.02.2018
		WJ 2001	18. – 24.02.2018
		WJ 2005	22. – 28.04.2018
		WJ 2011	25.11. – 01.12.2018
		AZ: Priesterseminar Borromaeum	24.11.17

**Art. 238 Veröffentlichung freier Stellen
für Priester und Pastoralreferentinnen/
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render, Tel.: 0251/495-1301, E-Mail: render@bistum-muenster.de
- Maria Bubenitschek, Tel.: 0251/495-1304, E-Mail: bubenitschek@bistum-muenster.de
- Officialatsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

Kreisdekanat Warendorf		Auskünfte erteilt
Dekanat Hamm-Nord	Hamm (Bockum-Hövel) Heilig-Geist	Karl Render Maria Bubenitschek

Stellen für Pastöre

Kreisdekanat Warendorf		Auskünfte erteilt
Dekanat Hamm-Nord	Hamm (Bockum-Hövel) Heilig Geist	Karl Render Maria Bubenitschek

Stellen für Pastoralreferenten/-innen

Kreisdekanat Wesel		Auskünfte erteilt
Dekanat Wesel	Wesel St. Nikolaus 50 % Pfarrei 50 % Schulseelsorge in der Stadt Wesel Ltd. Pfarrer: Domkapitular und Kreisdechant Stefan Sühling	Karl Render/ Maria Bubenitschek

AZ: HA 500

30.11.17

Art. 239 Personalveränderungen

A r n t z, Johannes, Pfarrdechant in Coesfeld St. Lamberti, rückwirkend für die Zeit vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2023 weiterhin zum Kreisdechanten für das Kreisdekanat Coesfeld ernannt.

K a u l i n g, Gregor, Pfarrer in Kevelaer St. Marien, ist für die Zeit vom 1. Dezember 2017 bis zum 30. November 2023 zum Dechant im Dekanat Goch ernannt worden.

M o m b a u e r, Michael, Pfarrer in Ostbevern St. Ambrosius, ist weiterhin bis zum 31. Dezember 2023 zum Dechant im Dekanat Warendorf ernannt worden.

AZ: HA 500

1.12.17

Art. 240 Unsere Toten

R e i n h a r t, P. Vincenz, SAC, am 25. Juli 1929 in Hilders (Rhön) geboren, bei den Pallottinern in Vallendar am 11. Oktober 1953 legte er die Ewige Profess ab und wurde am 25. Juli 1954 dort zum Priester geweiht. Nach einem Einsatz in Chile wurde er in Wilhelmshaven als Studentenpfarrer, Schulseelsorger und Religionslehrer tätig, war Bezirkskurat der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) und half in der Spanischen katholischen Mission mit. P. Vincenz Reinhart SAC war Mitinitiator zur Gründung der Katholischen Tagungs- und Bildungsstätte in Bad Zwischenahn im Jahr 1968, die er von Beginn an leitete, ab dem Jahr 2000 bis zur Schließung des Hauses 2004 im Auftrag des Kolpingbildungswerkes Landesverband Oldenburg e. V. Daneben hat er der Kath. Erwachsenenbildung im Officialatsbezirk Oldenburg mitgearbeitet und

Vertretungsaufgaben in den Gemeinden St. Marien in Bad Zwischenahn und St. Vinzenz Pallotti in Edewecht übernommen, auch nach der Zusammenlegung dieser Pfarreien im Januar 2008. In all diesen Zusammenhängen hat er sich in seiner gleichermaßen menschlich vornehmen wie zugewandten Art und seiner Menschenfreundlichkeit große Anerkennung erworben. Von Beginn an war der Verstorbene Mitglied der 1973 gegründeten Bistumskommission für ökumenische Fragen und engagierte sich dort bis 2011. Er arbeitete in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen seit deren Gründung 1976 als Delegierter für die Römisch-katholische Kirche mit, unter anderem als Vorstandsmitglied und von 1987 bis 1989 als Vorsitzender. 2012 zog er sich aus Altersgründen auch aus dieser Tätigkeit zurück. P. Vincenz Reinhart SAC war ein ausgesprochener Kenner in den vielschichtigen Zusammenhängen der ökumenischen Fragen und ein sehr geschätzter Ratgeber in diesen Angelegenheiten. Er starb am 11. November 2017 im Alter von 88 Jahren in der Ammerland-Klinik in Westerstede.

L i n d l a r , Engelbert, Pfarrer em, am 21. Oktober 1931 in Goch geboren, zum Priester geweiht am 21. Februar 1959 in Münster. 1959 wurde er Präfekt und Religionslehrer am Coll. Johanneum in Ostbevern und Aushilfe in Warendorf St. Joseph. Nach seiner Kaplanszeit von 1964 bis 1968 in Haltern am See St. Laurentius erhielt er die Ernennung zum Studentenpfarrer an der Päd. Hochschule in Münster. 1974 wurde ihm seine erste Pfarrstelle St. Martini in Wesel übertragen. Dort übernahm er zusätzlich von 1976 bis 1984 die Leitung des Pfarrverbandes. 1984 wurde er zum Pfarrer und Propst in Xanten Basilika und Propsteikirche St. Viktor ernannt und 1985 zusätzlich zum Leiter des Pfarrverbandes Sonsbeck-Xanten. 1988 bis 1992 war er Definitor im Dekanat Xanten. 1994 wurde er zusätzlich Pfarrverwalter in Xanten-Wardt St. Willibrord und 1996 zusätzlich Pfarrverwalter in Xanten-Birten St. Viktor. Von 1999 bis 2007 übernahm er die Pfarrverwaltung in Goch-Hassum St. Willibrordus und war dort auch nach seiner Emeritierung im Jahr 2007 tätig. Seit 2009 lebte er als Emeritus in Kalkar Heilig Geist, wo er am 14. November 2017 im Alter von 86 Jahren auch verstarb.

AZ: HA 500

1.12.17

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 241 **Mitarbeiterversammlung der Pastoralassistentinnen, Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten aus dem oldenburgischen Teil der Diözese Münster**

Am Freitag, den 19. Januar 2018 findet die diesjährige Mitarbeiterversammlung für die Berufsgruppe der Pastoralassistenten, Pastoralassistenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten (Offizialatsbezirk Oldenburg) statt.

Ort: Antoniushaus Vechta

Zeit: 9.00 bis 12.00 Uhr

Grundlage ist der § 21 der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).

Art. 242 **Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 07.09.2017 – Siebenundsechzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück/Vechta gemäß § 20 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für

den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

Siebenundsechzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die Sechsendsechzigste Änderung vom 22.06.2017 (KABl. Münster 2017 Art. 208, KABl. Osnabrück 2017 Art. 176) wird wie folgt geändert:

I. Ordnung zur In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen – Anlage 1 (A1) zur Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

In Abschnitt I. erhält Absatz Nr. 3 folgende Fassung:

Nr. 3 Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungsarbeitsvertrages Nr. 7 vom 29. April 2016 mit folgenden Änderungen:

1. In § 8 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

^{1A}Abweichend von Satz 1 beträgt die monatliche Ausbildungsvergütung für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2014/2015, 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 beginnen,

im 1. Ausbildungsjahr 682,00 EUR
im 2. Ausbildungsjahr 718,00 EUR
im 3. Ausbildungsjahr 766,00 EUR

^{1B}Für Auszubildende, die die einjährige Berufsfachschule Hauswirtschaft und Pflege, Schwerpunkt Hauswirtschaft oder Schwerpunkt Persönliche Assistenz erfolgreich besucht haben, sind die Vergütungssätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres maßgebend, wenn das Abschlusszeugnis als 1. Ausbildungsjahr auf die Ausbildung angerechnet wird.

^{1C}Für Auszubildende mit Hochschul-/Fachhochschulreife oder mit einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung, die die Ausbildungszeit auf zwei Jahre verkürzen, sind die Vergütungssätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres zu zahlen.

2. In § 14 (Jahressonderzahlung) Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 2A eingefügt:

^{2A}Für Auszubildende in der Hauswirtschaft, die ihre Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2014/2015, 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 beginnen, beträgt die Jahressonderzahlung 110 v. H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 8).

II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen – Anlage 1

1. In Abschnitt I. Unterabs. Nr. 5 werden die Wörter „Nr. 7 vom 28. März 2015“ durch die Wörter „Nr. 8 vom 17. Februar 2017“ ersetzt.

2. In Abschnitt I. Unterabs. Nr. 6 werden die Wörter „Nr. 8 vom 28. März 2015“ durch die Wörter „Nr. 9 vom 17. Februar 2017“ ersetzt.

III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Sonderregelungen für Mitarbeiter als Lehrkräfte an kirchlichen Schulen – SR4 zur AVO

§ 7 (In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen) wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen

Nachfolgende Tarifverträge werden im Sinne von Abschnitt II. der Ordnung zur In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen (Anlage 1) in Kraft gesetzt:

Nr. 1 Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 17. Februar 2017 mit folgenden Änderungen:

1. In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „auf schriftlichen Antrag“ gestrichen.

2. In der Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3 werden die Worte „auf schriftlichen Antrag“ gestrichen.

3. In § 9 Abs. 2a werden im Satz 1 die Worte „auf schriftlichen Antrag“ gestrichen.

4. In § 9 Abs. 3 Buchstabe b) wird Satz 2 gestrichen.

5. In § 9 Abs. 3 Buchstabe c) werden die Worte „auf schriftlichen Antrag“ gestrichen.

6. In § 10 (Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit) Satz 8 werden die Worte „auf einen bis zum 31. Dezember 2009 zu stellenden schriftlichen Antrag (Ausschlussfrist)“ gestrichen.

7. In der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 11 (Kinderbezogene Entgeltbestandteile) werden in Satz 1 die Worte „auf schriftlichen Antrag“ gestrichen.

8. In der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 11 (Kinderbezogene Entgeltbestandteile) werden in Satz 1 die Worte „auf schriftlichen Antrag“ gestrichen.

9. In § 13 (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) Abs. 1 wird folgender Unterabs. 2 angefügt:

„Für Mitarbeiter, die am 31. Juli 2007 bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, auf das die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR-Caritas) angewendet worden sind, und auf deren Arbeitsverhältnis am 1. April 2008 die Arbeitsvertragsordnung angewendet worden ist, gilt Unterabs. 1 entsprechend.“

- Nr. 2 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 9 vom 17. Februar 2017
- Nr. 3 Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 in der Fassung vom 6. Februar 1979
- Nr. 4 Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik vom 31. Mai 1990
- Nr. 5 Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 30. Juni 2000 mit folgenden Änderungen:

1. Fußnote zu § 2 Abs. 3:

Dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn durch das Altersteilzeitarbeitsverhältnis finanzielle Mittel Dritter (öffentliche Zuwendungen, Leistungen der Sozialleistungsträger) gemindert werden oder die Grenze des § 3 Abs. 1 Nr. 3 AtG überschritten wird.

2. § 8 Abs. 1 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf Aufstockungsleistungen (§ 5) längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und Krankengeldzuschuss). Darüber hinaus werden die Aufstockungsleistungen längstens bis zum Ablauf der Fristen des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzten-

geld oder Übergangsgeld gezahlt. Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Abs. 1 und 2 in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt. Vorstehender Satz gilt entsprechend für die zusätzlichen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 5 Abs. 4). Der nach Satz 2 gezahlte Aufstockungsbetrag nach § 5 Abs. 1 und 2 wird um 10 v. H. des Mindestnettoetrages (§ 5 Abs. 2) gekürzt. Werden Aufstockungsleistungen nach Satz 2 gezahlt, hat der Arbeitnehmer zum frühestmöglichen Zeitpunkt einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit geltend zu machen, wenn er dadurch keinen erheblichen Nachteil hinnehmen muss.

- Nr. 6 Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 17. Februar 2017

IV. Übergangsregelung

1. § 2 (Ausnahmen vom Geltungsbereich) des Änderungstarifvertrages Nr. 8 vom 17. Februar 2017 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 und § 5 (Ausnahmen vom Geltungsbereich) des Änderungstarifvertrages Nr. 9 vom 17. Februar 2017 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 werden für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 17. Februar 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, mit der Maßgabe angewandt, dass der Antrag bis zum 31. Dezember 2017 zu stellen ist.
2. § 2 (Übergangsregelung zu § 11 TV EntgO-L) des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 17. Februar 2017 zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 werden mit der Maß-

gabe angewandt, dass der Antrag bis zum 31. Dezember 2017 zu stellen ist.

V. In-Kraft-Treten

Die Regelung zu I. tritt rückwirkend am 1. Mai 2017 in Kraft. Die Regelungen zu II., III. und IV. treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Vechta, 10. November 2017

L. S. † Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 243 **Satzung der Stiftung St. Antoniushaus**

§ 1

Name, Sitz, Vermögen

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung St. Antoniushaus“. Sie ist eine kirchliche Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Vechta.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta. Diesem ist alljährlich der Jahresabschluss einzureichen.
- (4) Das Vermögen der Stiftung besteht in dem Eigentum am Grundstück von Vechta Band 273 Blatt 9906 (St. Antoniushaus).
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweils geltenden Fassung an.
- (6) Die Stiftung wendet die kirchlichen Datenschutzbestimmungen [Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO), Katholisches Datenschutzgesetz (KDG)] in der jeweils geltenden Fassung an.

§ 2

Zweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, für Kinder, Jugendliche und Erwachsene religiöse Bildung und allgemeine Bildung auf christlicher Grundlage selbst zu betreiben, sich an derartigen Veranstaltungen zu beteiligen oder die sachlichen und räumlichen Voraussetzungen für solche Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

Zweck der Stiftung ist somit auch die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2

Nr. 7 AO) und die Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO).

- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Angebote für Bildung, Besinnung und Exerzitien von Einzelpersonen, Familien und Gruppen im St. Antoniushaus.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Darüber hinaus ist eine angemessene pauschale Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) der Mitglieder der Stiftungsorgane im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtszuschläge oder vergleichbarer Nachfolgeregelungen zulässig.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Mittelbeschaffung bzw. Förderung erfolgt aus Erträgen des Stiftungsvermögens sowie durch Spendensammlungen, aus Schenkungen, Vermächnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter.
- (7) Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienen.

§ 3

Vertretung und Verwaltung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i. S. von § 26 BGB.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten gemeinsam den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Zur Durchführung der laufenden Geschäftsführung und -verwaltung kann eine Verwaltungsleitung angestellt werden, die an die Weisungen

des Vorstandes gebunden ist. Ihre Zuständigkeiten werden in einer Dienstanweisung geregelt.

§ 4

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem vom Bischöflichen Offizial zu Vechta ernannten Präses des St. Antoniushauses als Vorstandsvorsitzendem und dem jeweiligen Pfarrer der kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt in Vechta als geborenen Mitgliedern sowie zwei weiteren katholischen Mitgliedern. Diese beiden weiteren Mitglieder werden von den geborenen Mitgliedern auf jeweils drei Jahre gewählt. Die Wahl bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Bischöfliche Offizialat. Können sich die geborenen Mitglieder über die zu wählenden weiteren Mitglieder nicht verständigen, so entscheidet das Bischöfliche Offizialat. Bedienstete der Stiftung können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Ist nach Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder eine Wahl und Bestätigung neuer Vorstandsmitglieder noch nicht erfolgt, bleiben die bisherigen im Amt bis zur Wahl und Bestätigung der neuen Vorstandsmitglieder.
- (3) Mit Vollendung des 75. Lebensjahres scheidet gewählte Mitglieder aus ihrem Amt aus.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Vorstandsmitglieder, die sich einer großen Pflichtverletzung schuldig gemacht haben oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig sind, kann die kirchliche Aufsichtsbehörde nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes und des übrigen Vorstandes abberufen.

§ 5

Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann ohne Frist geladen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter wenigstens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wird der Vorstand zum zweiten Male wegen Verhandlung der gleichen Sache einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschie-

nenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf muss bei der zweiten Einladung besonders hingewiesen werden.

- (4) Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Auf Antrag auch nur eines Vorstandsmitgliedes muss die Abstimmung als geheime Abstimmung stattfinden.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind unter Angabe der Tagesordnung, des Datums und der Aufführung der Anwesenden in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) In Eilfällen kann schriftliche Abstimmung durch Umlauf erfolgen, auch auf elektronischem Wege. Ein so gefasster Beschluss ist in der nächsten Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende kann einen Protokollführer bestimmen.

§ 6

Besondere Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere zu beraten und zu beschließen über:

- (1) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen einschließlich der Änderung und Aufhebung dieser Stiftungssatzung.
- (2) Aufstellung von Richtlinien, nach denen die Einrichtungen, besonders die Verwaltungsgeschäfte, geführt werden.
- (3) Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltungsleitung.
- (4) Verfügung über Vermögen, insbesondere Erwerb oder Veräußerung von Grundvermögen, sowie Belastung oder Veräußerung eines Rechts an einem Grundstück.
- (5) Aufnahme von Darlehen oder Übernahme von Bürgschaften.
- (6) Instandhaltung von Gebäuden und Neubauten, Anschaffung von Inventar und Vergabe derartiger Aufträge, sofern der Vorstand diese Aufgaben nicht delegiert.
- (7) Abschluss von Verträgen besonderer Art wie Dienst- und Anstellungsverträge mit Angestellten in leitender Funktion, Kauf-, Tausch-, Miet-, Pacht- und Werkverträge.

Der Vorstand überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

§ 7
Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Bischöflich Münstersche Offizialat, welches es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen, oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

§ 8
Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i. S. des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.
- (2) Demnach sind die kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (Kirchliche Stiftungsordnung) anzuwenden, insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte.
- (3) Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Vorstandes über die Änderung der Stiftungssatzung, der Auflösung, der Zusammenlegung und der Zulegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

49377 Vechta, den 16.08.2017

Die Mitglieder des Vorstandes:
gez. Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter
(Präses)
gez. Propst Michael Matschke
gez. Wilhelm Rolfes
gez. Theresia Espelage

Art. 244 **Kirchenoberliche Genehmigung
der Neufassung der Satzung der Stiftung
St. Antoniushaus in Vechta**

Die am 16.08.2017 beschlossene Neufassung der Satzung der Stiftung St. Antoniushaus in Vechta wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

L. S. † Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 245 **Kirchenoberliche Genehmigung
der Änderung der Satzung der Stiftung
Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth**

Der Beschluss des Stiftungsrates der Stiftung Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth vom 20.06.2017, die Stiftungssatzung in § 2 und § 8 Abs. (3) wie folgt zu ändern

„§ 2
Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist:
 - Die Förderung der Jugendhilfe;
 - Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
 - Die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 USt-DV), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 - Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Errichten und Betreiben caritativer Dienste, Einrichtungen und Projekte, wie beispielsweise stationäre Wohngruppen, heilpädagogische Tagesgruppen, therapeutischer Dienst, ambulante Betreuungsangebote, Flüchtlingswohnheime, Projekte der schulbezogenen Jugend- und Sozialarbeit und der Jugendberufshilfe, soziale Betriebe, einer Jugendwerkstatt sowie sonstige Einrichtungen und Dienste der Gemeinde Caritas und durch die Übernahme von Trägerschaften von Beratungsstellen für Migranten, allgemeiner Sozialberatung, Kurberatung, Erziehungsberatung und Ehe-, Familien- und Lebensberatung.
- (3) Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszweckes dienen. Insbesondere darf sie im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.
- (4) Die Stiftung soll Mitglied des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e.V. sein.

§ 8
Stiftungsvorstand

- (1)
 (2)
 (3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und leitet die Einrichtungen. Er verwaltet die Stiftung und das Stiftungsvermögen in eigener Verantwortung.

Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere die:

1. gewissenhafte, sparsame und auf Mehrung gerichtete Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
2. Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
3. jährliche Aufstellung eines Berichtes zur wirtschaftlichen Lage und über die Arbeit der Stiftung an den Stiftungsrat,
4. Vorbereitungen der Sitzungen des Stiftungsrates,
5. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
6. Öffentlichkeitsarbeit,
7. Wahrnehmung von Gesellschafterrechten bei Gesellschaften an denen sie sich im

Rahmen des § 2 der Satzung beteiligt hat, soweit dies in den Satzungen dieser Gesellschaften vorgesehen ist.

(4)

(5)“

wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

L. S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 246 **Staatliche Genehmigung der
Änderung der Satzung der Stiftung
Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth**

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die vom Stiftungsrat am 20. Juni 2017 einstimmig beschlossene Änderung des § 2 der Satzung der Stiftung Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth mit Sitz in der Stadt Vechta genehmigt.

Oldenburg, den 14. November 2017

2.06-11741-10(014)

Amt für regionale
Landesentwicklung Weser-Ems

L. S.

Im Auftrage
Bregelmann

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
48135 Münster